

Gesetzentwurf

der **Staatsregierung**

zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung

A) Problem

Die Bezahlung und Versorgung von Regierungsmitgliedern wird seit Jahren in der Öffentlichkeit diskutiert. Vor diesem Hintergrund sind für die Mitglieder der Staatsregierung bereits vor einiger Zeit erhebliche Einschränkungen bei der Versorgung vorgenommen worden. Ferner wurde eine umfassende Pflicht zur Ablieferung aller Vergütungen aus Nebentätigkeiten sowie eine Kürzung der Bezügefortzahlung im Krankheitsfall eingeführt.

Diese Maßnahmen haben die Bürger und Bürgerinnen durchaus positiv zur Kenntnis genommen. In der Zwischenzeit hat sich jedoch das Problem der Finanzierbarkeit der großen Alterssicherungssysteme insbesondere wegen der demographischen Entwicklung weiter verschärft. Auf die zu erwartenden Belastungen wurde im Rentenrecht mit dem Rentenreformgesetz 1999 und im Bereich des öffentlichen Dienstes mit dem Versorgungsreformgesetz 1998 mittlerweile reagiert. Durch die zur Begrenzung der Versorgungskosten und zur langfristigen Sicherung der Staatsfinanzen erforderlichen Reformmaßnahmen werden allerdings auf die Rentner, Beamten und Versorgungsempfänger in der nächsten Zeit weitere Belastungen zukommen. Im Hinblick darauf ist es aus Gründen der sozialen Symmetrie geboten, bei den Mitgliedern der Staatsregierung entsprechende Einschränkungen vorzunehmen. Die Notwendigkeit der Reformen kann den betroffenen Rentnern und Versorgungsempfängern insbesondere dann glaubwürdig und vertrauenswürdig vermittelt werden, wenn die Kabinettsmitglieder ebenfalls finanzielle Opfer zur Begrenzung der Versorgungskosten leisten.

Die Korrekturen sollen sich wegen der Leitbildfunktion der Beamtenversorgung für das Alterssicherungssystem der Mitglieder der Staatsregierung an den im Versorgungsreformgesetz 1998 enthaltenen Anpassungsmaßnahmen des Besoldungs- und Versorgungsrechts orientieren, soweit die Änderungen von ihrem Regelungszweck her inhaltsgleich oder sinngemäß auf die Kabinettsmitglieder übertragen werden können.

Ferner soll die Anrechnung von privatem Erwerbseinkommen auf das Übergangsgeld weiter ausgedehnt werden und - wie bisher - bereits ab dem ersten Monat nach dem Ausscheiden aus dem Kabinett einsetzen.

Außerdem soll als Konsequenz aus der Anhebung der Altersgrenzen im Beamtenrecht und im Rentenrecht die Mindestaltersgrenze für die Zahlung des Ruhegehalts an die ehemaligen Mitglieder der Staatsregierung heraufgesetzt werden.

Ein weiterer Änderungsbedarf ergibt sich bei der Dienstaufwandsentschädi-

gung. Die Mitglieder der Staatsregierung erhalten derzeit eine nach dem Kabinettsrang gestaffelten Betrag, dessen Höhe sich nach einem Bruchteil des Amtsgehalts bemißt. Da das Amtsgehalt an die Besoldung der Beamten anknüpft, erhöht sich die Dienstaufwandsentschädigung bei allgemeinen Anpassungen der Bezüge automatisch. Dies soll durch eine Abkoppelung der Dienstaufwandsentschädigung vom Amtsgehalt künftig ausgeschlossen werden; zugleich werden die Beträge deutlich reduziert.

B) Lösung

Der Entwurf sieht im wesentlichen folgende Maßnahmen vor:

1. Halbierung der Dienstaufwandsentschädigung und Festschreibung in absoluten Beträgen.
2. Bildung einer Versorgungsrücklage durch pauschale Zuführungen in ein Sondervermögen beim Freistaat Bayern aus der Verminderung der Anpassung der Amts- und Versorgungsbezüge in den Jahren 1999 bis 2013 verbunden mit einer dauerhaften Absenkung des Bezüge- und Versorgungsniveaus um 3 vom Hundert.
3. Uneingeschränkte und unmittelbare Anrechnung von privatem Erwerbseinkommen auf das Übergangsgeld.
4. Anhebung der Altersgrenze für die Zahlung des Ruhegehalts auf das 60. Lebensjahr für Mitglieder der Staatsregierung mit einer Amtszeit von weniger als acht Jahren.
5. Verschärfung der Hinzuverdienstregelung für ehemalige Mitglieder der Staatsregierung sowie deren Hinterbliebene durch Anrechnung von privatem Erwerbseinkommen auf das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenbezüge

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die Halbierung der Dienstaufwandsentschädigung führt zu jährlichen Einsparungen bei den Amtsbezügen der Kabinettsmitglieder in Höhe von insgesamt rd. 287.000 DM.

Durch die Bildung der Versorgungsrücklage stehen (einschließlich Verzinsung) ab dem Jahr 2014 rd. 4,4 Mio. DM zur Minderung der Versorgungsausgaben zur Verfügung.

Die anderen Maßnahmen bewirken eine angemessene Kostensenkung. Sie setzen zugleich ein deutliches Zeichen dafür, daß sich die Kabinettsmitglieder und deren Hinterbliebene - wie die Beamten und Versorgungsempfänger - an den Kosten ihrer Altersversorgung beteiligen und auf ihre Versorgungsbezüge beim Bezug von privatem Erwerbseinkommen ganz oder teilweise solidarisch verzichten. Die Einsparungen sind wegen der unterschiedlichen Auswirkungen der Änderungen und im Hinblick auf die individuelle Dauer der Amtsverhältnisse sowie auf den möglichen Bezug von privatem Erwerbseinkommen nach dem Ausscheiden aus dem Kabinett nicht exakt quantifizierbar.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung

§ 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung (BayRS 1102-1-S), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 385), wird wie folgt geändert:

1. Art. 3b Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Mit dem Amtsverhältnis zusammenhängende Vergütungen für Nebentätigkeiten als Aufsichtsrat, Vorstand oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft im Sinn des Art. 3a Abs. 1 Sätze 2 und 3, für entsprechende Nebentätigkeiten bei öffentlich-rechtlich organisierten Unternehmen sowie für Nebentätigkeiten bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die von Mitgliedern der Staatsregierung ausgeübt werden, stehen dem Freistaat Bayern zu und sind an die Bayerische Landesstiftung und an die Bayerische Forschungsstiftung zu gleichen Teilen abzuführen.“

2. Art. 10 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. eine Dienstaufwandsentschädigung, und zwar

- der Ministerpräsident in Höhe von 2 300 DM
- der Stellvertreter des Ministerpräsidenten in Höhe von 1 800 DM
- die Staatsminister in Höhe von 1 300 DM
- die Staatssekretäre in Höhe von 800 DM;“

3. Es wird folgender Art. 10a eingefügt:

„Art. 10 a

§ 14a des Bundesbesoldungsgesetzes gilt sinngemäß.“

4. Art. 14 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Ein Verzicht auf das Übergangsgeld ist zulässig.“

5. Art. 15 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Der Anspruch auf Ruhegehalt ruht bis zum Beginn des Monats, in dem das ehemalige Mitglied der Staatsregierung das 60. Lebensjahr oder bei einer insgesamt mindestens achtjährigen Amtszeit das 55. Lebensjahr vollendet oder in dem die Staatsregierung den Eintritt der Dienstunfähigkeit im Sinn des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes feststellt.“

6. Art. 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für die Anwendung des Satzes 1 gilt das Übergangsgeld auf Grund eines früheren Amtsverhältnisses als ruhegehaltähnliche Versorgung.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Auf das Übergangsgeld wird Erwerbseinkommen aus einer privaten Tätigkeit (Absatz 7) angerechnet.“

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung

„(6) ¹Bezieht ein Versorgungsberechtigter Erwerbseinkommen aus einer privaten Tätigkeit (Absatz 7), erhält er daneben seine Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Satz 2 bezeichneten Höchstgrenze. ²Als Höchstgrenze gelten

- 1. für ehemalige Mitglieder der Staatsregierung sowie für deren Witwen die ruhegehaltfähigen Amtsbezüge,
- 2. für Waisen 40 v.H. des Betrags, der sich nach Nummer 1 ergibt.

³§ 53 Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden. ⁴Dem Versorgungsberechtigten ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 v.H. seines Versorgungsbezugs zu belasten. ⁵Die Anrechnung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte das 65. Lebensjahr vollendet.“

d) Es werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Erwerbseinkommen aus einer privaten Tätigkeit sind Einkünfte im Sinn des § 53 Abs. 7 des Beamtenversorgungsgesetzes, das nicht Verwen-

dungseinkommen nach § 53 Abs. 8 des Beamtenversorgungsgesetzes ist.

(8) ¹Bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 ist der neben dem Ruhegehalt oder den Hinterbliebenenbezügen zustehende Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in den Betrag der früheren und der neuen Versorgungsbezüge einzubeziehen. ²Bei der Anwendung von Absatz 6 ist der neben den Versorgungsbezügen zustehende Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes bei der Ermittlung der Höchstgrenze einzubeziehen.“

7. Es wird folgender Art. 25b eingefügt:

„Art. 25b

(1) ¹Für die am 1. Januar 1999 vorhandenen ehemaligen Mitglieder der Staatsregierung findet Art. 15 Abs. 1 Satz 2 in der bis dahin geltenden Fassung Anwendung. ²Das gleiche gilt für die am 1. Januar 1999 vorhandenen Mitglieder der Staatsregierung, wenn sie zu diesem Zeitpunkt eine Amtszeit von insgesamt mindestens vier Jahren vollendet haben.

(2) Art. 22 Abs. 6 findet auf die am 1. Januar 1999 vorhandenen ehemaligen Mitglieder der Staatsregierung und ihre Hinterbliebenen in der bisher geltenden Fassung Anwendung, längstens jedoch für weitere sieben Jahre.“

§ 2

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung mit neuer Artikelfolge und Artikelüberschriften neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Mit dem Versorgungsreformgesetz 1998 hat die Bundesregierung weitere Konsequenzen aus dem Versorgungsbericht gezogen und eine ganze Reihe von Maßnahmen zur Dämpfung der Ausgaben der öffentlichen Haushalte getroffen. Ziel des Gesetzes ist es insbesondere, die künftige Entwicklung der Versorgungskosten durch Korrekturen im Versorgungssystem sowie durch Anpassungen des Besoldungsrechts angemessen zu begrenzen und damit finanzierbar zu halten.

Die demographische Entwicklung und die dadurch zu erwartenden finanziellen Belastungen für die Altersversorgung betreffen aber nicht nur die Beamtenversorgung, sondern alle Alterssicherungssysteme gleichermaßen. Aus dem Versorgungsreformgesetz 1998 ergeben sich daher grundsätzlich auch Folgewirkungen auf die Versorgung der Mitglieder der Staatsregierung, soweit diese aus Gründen der sozialen Symmetrie geboten sind und die Änderungen unter Berücksichtigung der eigenständigen Altersversorgung der Kabinettsmitglieder übertragen werden können. Der vorliegende Gesetzentwurf orientiert sich dabei konsequenterweise an den im Versorgungsreformgesetz 1998 enthaltenen Maßnahmen, für die eine inhaltsgleiche oder sinngemäße Übernahme in das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung möglich und systembedingt zulässig ist.

Ferner werden künftig alle privaten Erwerbseinkünfte uneingeschränkt und unmittelbar auf das Übergangsgeld angerechnet.

Des weiteren werden durch die Anhebung der Mindestaltersgrenze für die Zahlung des Ruhegehalts die im Beamtenrecht und in der gesetzlichen Sozialversicherung getroffenen Regelungen über die Heraufsetzung der Altersgrenzen systemgerecht nachvollzogen.

Darüber hinaus wird die Dienstaufwandsentschädigung neu geregelt. Der Gesetzentwurf sieht in diesem Zusammenhang eine deutliche Reduzierung der bisherigen Beträge und zugleich eine Abkoppelung dieser Leistung von den allgemeinen Besoldungsanpassungen vor. Dadurch soll von den Mitgliedern der Staatsregierung ein weiterer dauerhafter Sparbeitrag erbracht werden.

B) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

1. Zu Nr. 1 (Art. 3b Abs. 1 Satz 1)

Klarstellende Änderung

2. Zu Nr. 2 (Art. 10 Abs. 1 Nr. 3)

Die Dienstaufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Staatsregierung werden nunmehr in absoluten Beträgen ausgewiesen. Die Anknüpfung an die Besoldung der Beamten entfällt. Dadurch ist künftig eine automatische Anpassung der Dienstaufwandsentschädigungen an die Entwicklung der Gehälter im öffentlichen Dienst ausgeschlossen.

Darüber hinaus werden die (bisher zustehenden) Beträge der Dienstaufwandsentschädigungen halbiert und auf volle Hundert DM gerundet. Diese Kürzung führt zu einer deutlichen

Verringerung der Amtsbezüge der Mitglieder der Staatsregierung.

3. Zu Nr. 3 (Art. 10a)

Ein Schwerpunkt des Versorgungsreformgesetzes 1998 betrifft die Bildung von Versorgungsrücklagen als Sondervermögen durch pauschale Zuführungen aus einer Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassung. Zur Umsetzung dieser Maßnahme wird das Besoldungs- und Versorgungsniveau in der Zeit vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2013 in gleichmäßigen Schritten von durchschnittlich 0,2 vom Hundert insgesamt um 3 vom Hundert abgesenkt. Der Unterschiedsbetrag gegenüber der nicht verminderten Anpassung wird einem gemeinsamen Sondervermögen zugeführt, das für die bayerischen Versorgungsempfänger sowie für die ehemaligen Kabinettsmitglieder beim Freistaat Bayern errichtet wird. Die Mittel dieses Sondervermögens dürfen nur zur Finanzierung künftiger Versorgungslasten verwendet werden. Die Einzelheiten werden in Kürze in einem eigenen Gesetz über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG) geregelt.

Da die Höhe der Amtsbezüge und der Versorgungsbezüge für die Kabinettsmitglieder an die bundesbesoldungsrechtlich geregelte B-Besoldung anknüpft, würde sich die im Versorgungsreformgesetz 1998 enthaltene Regelung über die Verminderung der Anpassung in der Zeit vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2013 auch ohne gesonderte Umsetzung unmittelbar auf die Höhe der Amts- und Versorgungsbezüge nach dem MinG auswirken. Zur Bildung einer entsprechenden Versorgungsrücklage als Sondervermögen sowie zu dessen Ausgestaltung muß jedoch ergänzend die sinngemäße Anwendung des § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes bestimmt werden.

4. Zu Nr. 4 (Art. 14 Abs. 5)

Gesetzliche Klarstellung, daß ein Verzicht auf das Übergangsgeld zulässig ist.

5. Zu Nr. 5 (Art. 15 Abs. 1)

Durch die Änderung wird die Altersgrenze für die Zahlung des Ruhegehalts auf das 60. Lebensjahr angehoben. Lediglich bei einer Amtszeit von insgesamt mindestens 8 Jahren steht das Ruhegehalt - wie bisher - bereits ab dem 55. Lebensjahr zu.

6. Zu Nr. 6 (Art. 22)

Zu Absatz 1

Durch die Änderung wird eine Regelungslücke für den Fall geschlossen, daß ein Mitglied der Staatsregierung oder ein ehemaliges Mitglied der Staatsregierung auf Grund eines früheren Amtsverhältnisses neben den Amtsbezügen oder dem Ruhegehalt Anspruch auf Übergangsgeld hat.

Zu Absatz 5

Das Übergangsgeld soll von seinem Sicherungsziel her den Wiedereinstieg der ehemaligen Kabinettsmitglieder in das frühere Berufsleben oder eine berufliche Neuorientierung erleichtern und finanziell abfedern. Sobald diese eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, ist es demzufolge sachgerecht, das dabei erzielte Einkommen bei der Gewährung des Übergangsgeldes zu berücksichtigen. Bisher geschieht das in der Weise, daß privates Erwerbseinkommen insoweit auf das Übergangsgeld angerechnet wird, als es zusammen mit dem Übergangsgeld den Betrag der ruhegehaltfähigen Amtsbezüge übersteigt. Durch die Änderung wird sichergestellt, daß privates Erwerbseinkommen nunmehr unmittelbar auf das Übergangsgeld anzurechnen ist. Mit der Neuregelung wird dem Sinn und Zweck der Vorschrift künftig umfassend Rechnung getragen. Sie bewirkt, daß ab dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes alle privaten Erwerbseinkünfte zu einer Verminderung oder zum Wegfall des Übergangsgeldes führen.

Zu Absatz 6

Mit der Neufassung wird die im Versorgungsreformgesetz 1998 enthaltene verschärfte Hinzuverdienstregelung für die Beamten und deren Hinterbliebene übernommen. Im einzelnen gilt folgendes:

Satz 1 regelt den Grundsatz, demzufolge Erwerbseinkommen aus privatwirtschaftlicher Tätigkeit nunmehr in vollem Umfang auf das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenbezüge angerechnet wird. Bisher war eine Anrechnung von privatem Erwerbseinkommen nach Maßgabe der in Art. 22 Abs. 6 (a.F.) enthaltenen Regelung auf das Ruhegehalt beschränkt. Lediglich beim Bezug eines Einkommens aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst war schon immer eine Anrechnung auf das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenbezüge vorzunehmen. Diese in den Absätzen 2 und 3 enthaltene Regelung gilt unverändert weiter; danach werden die Versorgungsbezüge nur insoweit gezahlt, als das Verwendungseinkommen hinter dem Ruhegehalt oder den Hinterbliebenenbezügen zurückbleibt.

Satz 2 bestimmt für die Anrechnung von privatem Erwerbseinkommen auf die Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder der Staatsregierung, deren Witwen (Nummer 1) und deren Waisen (Nummer 2) gesonderte Höchstgrenzen. Als Höchstgrenze für die Empfänger von Ruhegehalt und Witwengeld gilt der Betrag der ruhegehaltfähigen Amtsbezüge, für Waisen 40 v.H. dieses Betrages. Beide Höchstgrenzen orientieren sich an den Regelungen, die für die nicht wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten sowie für die Hinterbliebenen dieser Beamten getroffen wurden.

Satz 3 bestimmt, daß die nach Satz 2 maßgebende Höchstgrenze entsprechend den beamtenversorgungsrechtlichen Vorschriften für die Monate Juli und Dezember um die Beträge des Urlaubs- und Weihnachtsgeldes erhöht wird.

Satz 4 stellt sicher, daß dem Versorgungsempfänger nach der Anrechnung auf jeden Fall ein Mindestbelassungsbetrag in Höhe von 20 v.H. des Versorgungsbezugs verbleibt. Die Regelung soll einen gewissen finanziellen Ausgleich für die deutlich verschärfte Anrechnung von privatem Erwerbseinkommen gewährleisten.

kommen gewährleisten; sie entspricht einer einschlägigen Vorschrift im Beamtenversorgungsgesetz.

Satz 5 stellt sicher, daß es nach Vollendung des 65. Lebensjahres - wie im Bereich der Beamtenversorgung - bei der bisherigen Rechtslage verbleibt, wonach Erwerbseinkommen aus privatwirtschaftlicher Tätigkeit nicht mehr der Anrechnung unterliegt. Bei Waisen entfällt die Anrechnung ohnehin mit dem Wegfall der Anspruchsberechtigung auf Gewährung eines Waisengeldes, spätestens also mit dem Ende des Monats, in dem die Waise das 27. Lebensjahr vollendet.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift verweist auf die Definition des privaten Erwerbseinkommens im Beamtenversorgungsgesetz. Erwerbseinkommen sind danach Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft. Nicht als Erwerbseinkommen gelten Aufwandsentschädigungen, ein Unfallausgleich sowie Einkünfte aus Tätigkeiten, die nach Art und Umfang Nebentätigkeiten im Sinn des Beamtenrechtsrahmengesetzes entsprechen.

Zu Absatz 8

Redaktionelle Klarstellung, daß der Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes sowohl bei den jeweiligen Versorgungsbezügen als auch bei den Höchstgrenzen für die Anrechnung von privatem Erwerbseinkommen auf das Ruhegehalt sowie auf die Hinterbliebenenbezüge einzu beziehen ist.

7. Zu Nr. 7 (Art. 25b)

Die Vorschrift enthält aus Gründen des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit Übergangsvorschriften für die zum Inkrafttreten des Änderungsgesetzes vorhandenen Mitglieder der Staatsregierung sowie für die ehemaligen Mitglieder der Staatsregierung und ihre Hinterbliebenen.

8. Im einzelnen gilt folgendes:

Zu Absatz 1

Die Vorschrift stellt sicher, daß die Regelung über die Anhebung der Altersgrenze auf das 60. Lebensjahr für die am 1. Januar 1999 vorhandenen ehemaligen Mitglieder der Staatsregierung keine Anwendung findet. Das gleiche gilt für die am 1. Januar 1999 vorhandenen Mitglieder der Staatsregierung, wenn sie zu diesem Zeitpunkt bereits eine Versorgungsanwartschaft für die Gewährung des Ruhegehalts erworben haben.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift enthält aus Gründen des Vertrauensschutzes und in Anlehnung an eine entsprechende Vorschrift im Versorgungsreformgesetz 1998 eine Übergangsregelung für die Anrechnung von privatem Erwerbseinkommen auf das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenbezüge zugunsten der am 1. Januar 1999 vorhandenen ehemaligen Mitglieder der Staatsregierung und ihre Hinterbliebenen. Danach gilt die bisherige

Vorschrift für diesen Personenkreis befristet für die Dauer von sieben Jahren weiter. Die Vorschrift sieht dagegen für die in Art. 22 Abs. 5 neu geregelte unmittelbare Anrechnung von privatem Erwerbseinkommen auf das Übergangsgeld keine Übergangsregelung vor, wirkt also auf gegenwärtig noch nicht abgeschlossene Sachverhalte und Rechtsbeziehungen für die Zukunft ein. Die Güterabwägung zwischen dem Recht des Staates, seine Gesetzgebung in Anbetracht der in der Öffentlichkeit geäußerten Kritik am bestehenden Recht weiterzuentwickeln, und dem Vertrauen der am 6. Oktober 1998 ausgeschiedenen Kabinettsmitglieder an dem Fortbestand der für sie günstigeren bisherigen gesetzlichen Vorschriften rechtfertigt angesichts der Bedeutung des Anliegens für das Allgemeinwohl das Absehen von einer Übergangsregelung. Das Sicherungsziel der Übergangsgeldregelung bleibt auch bei Ausschluß des bisher möglichen anrechnungsfreien Hinzuverdienstes (bis zur Höhe der ruhegehaltfähigen Amtsbezüge) erhalten.

Zu § 2

Die Vorschrift enthält die Ermächtigung zur Neubekanntmachung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung.

Zu § 3

Die Vorschrift bestimmt - zeitgleich mit dem Versorgungsreformgesetz 1998 - das Inkrafttreten des Gesetzes.